

Satzung der Stadt Bad Dürkheim nach § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg für weitere Verkaufssonntage

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Bad Dürkheim am 20.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zeit des Offenhaltens

- 1) Am Sonntag, 04. Mai 2025, dürfen aus Anlass der Internationalen Narrenbörse die Verkaufsstellen im Bereich Friedrichstraße, Luisenstraße, Huberstraße, Bahnhofstraße, Salzstraße, Hofstraße, Scheffelstraße, Karlstraße, Willmannstraße, Wilhelmstraße, Am Lindenplatz und im Bereich Schwenninger Straße, Dieselstraße, Siemensstraße, Carl-Zeiss-Straße, Carl-Friedrich-Benz-Straße, Robert-Bosch-Straße sowie Auf Stocken in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet sein.
- 2) Am Sonntag, 12. Oktober 2025 dürfen aus Anlass des 10. Naturpark-Markts die Verkaufsstellen im Bereich Friedrichstraße, Luisenstraße, Huberstraße, Bahnhofstraße, Salzstraße, Hofstraße, Scheffelstraße, Karlstraße, Willmannstraße, Wilhelmstraße, Am Lindenplatz und im Bereich Schwenninger Straße, Dieselstraße, Siemensstraße, Carl-Zeiss-Straße, Carl-Friedrich-Benz-Straße, Robert-Bosch-Straße sowie Auf Stocken in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 LadÖG zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Buchstabe a) LadÖG handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwider handelt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Dürkheim, den 20.03.2025

Jonathan Berggötz
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Dürkheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.